

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 8

Artikel: Unfallverhütungs-Vorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Quanta erhöhten sich von 155 600 auf 166 400 q. Der Export ist begreiflicherweise wie früher verschwindend klein.

Portlandzement zeigt gegen früher ein ganz anderes Bild, indem der Import wieder gewaltig in Zunahme begriffen ist. Er erhöhte sich von 27 350 auf nicht weniger als 178 630 q und es sprang insolge dessen der Ausfuhrwert unvermittelt von 125 000 auf 822 000 Franken. Es brauchte eigentlich nicht erwähnt zu werden, daß Deutschland diesen Import gedeckt hat; es geschah in einem Verhältnis von 70%; der Rest entfällt hauptsächlich auf Italien. Der Export hob sich allerdings noch ein wenig; allein gegen früher bedeutet die Zunahme einen Stillstand. Der Wert betrug 1,42 Millionen gegen 1,33 im Vorjahr und das exportierte Quantum hob sich von 314 800 auf 321 800 q. Von diesen Mengen bezieht Deutschland allein $\frac{4}{5}$ und Frankreich den ganzen Rest.

Der Import von Korksteinen und Korksteinplatten, die im Baugewerbe immer größere Bedeutung erlangen, hob sich von 8660 auf 10 400 q, bzw. von 362 000 auf 413 000 Fr. 99% dieses Baustoffes kommt aus Deutschland.

Asphalt, der wichtige Baustoff besonders in Städten, wird vorwiegend im Inland produziert; immerhin sind noch für 202 000 Fr. vom Ausland bezogen worden, gegen 184 500 Fr. im Vorjahr. Unser Export dagegen erreichte die Höhe von 385 000 q mit einem Werte von 1,75 Millionen Fr., gegen 358 000 q und 1,54 Millionen anno 1910. Der Schweizerische Asphalt wandert in alle Länder der Erde, am meisten beziehen aber natürlich unsere Nachbarstaaten.

Aus der Tonwarenindustrie nennen wir die feuer- und säurefesten Backsteine und Röhren, die einen Importwert von nicht weniger als 960 000 Franken erreicht haben, gegen 856 600 im Vorjahr; bei einem Einfuhrgewicht von 135 300 q im Vorjahr und 152 600 in der Berichtszeit; den Großteil liefert auch hier Deutschland.

Bei der gewaltigen Einfuhr von Kanalisationsbestandteilen aus feinem Steinzeug oder Porzellan dominiert nach wie vor England; indessen liefert Deutschland immer größere Mengen. Die Einfuhr ist zwar zurückgegangen, dem Werte nach von 1,17 auf 1,03 Millionen Fr., im Gewicht von 10 733 auf 9306 Doppelzentner; der minime Export ist auf dem Niveau des Vorjahres verblieben.

Aus dem Metallgewerbe erwähnen wir den Handelsverkehr des Eisens, Kupfers, Bleis, Zinks und Aluminiums. Mehr und mehr erlangen die Metalle im gesamten Bauwesen steigende Bedeutung.

Eisen. Die Einfuhr ist im Jahre 1911 auf 4,285 Millionen q gestiegen, gegen 4,102 Millionen im Vorjahr. Dies erhöhte den Import von 86,04 auf 93,70 Millionen Fr. Der Export hob sich in der gleichen Zeit von 545 200 auf 643 200 q, was den Ausfuhrwert von 20,63 auf 26,78 Millionen Fr. erhöhte. Im Speziellen erwähnen wir beim Eisen den stark gestiegenen Import von Eisenbahnschienen und Schwellen, der um eine Million Fr. größer geworden ist und damit die Höhe von 5,88 Millionen erreichte. Neben Deutschland, das $\frac{3}{4}$ unseres Bedarfes deckt, kommen noch Frankreich und Belgien für die Lieferung unseres Konsums an Schienen und Schwellen in Betracht.

Kupfer. Die Einfuhr des „roten Metalles“ hob sich von 116 790 auf 131 260 q oder qualitativ von 25,99 auf 28,20 Millionen Fr. Der Export dagegen stieg von 35 400 auf 40 400 q, was einen Wertzuwachs von 5,68 auf 6,48 Millionen Fr. im Gefolge hatte. Speziell sei erwähnt der für das Baugewerbe so wichtige

Verkehr in Kupferblech, Hartlot und Stangen. Die Einfuhr derselben hob sich von 4,90 auf 6,09, also um 1,19 Millionen Fr. Deutschland und Frankreich liefern unsern ganzen Bedarf.

Blei zeigt quantitativ eine Abnahme der Einfuhr von 74 750 auf 64 990 q, und eine Wertreduktion von 3,48 auf 3,27 Millionen Fr. Der Export sank im Gewicht von 8840 auf 7970 q, blieb aber mit 575 000 Franken vollständig auf der Höhe des vorjährigen Wertes.

Auch Zink weist eine kleine Gewichtsabnahme auf, nämlich von 37 960 auf 37 620 q, die aber mit einer Wertzunahme von 2,77 auf 2,94 Millionen Fr. verbunden ist. Der Export sank quantitativ von 17 300 auf 16 850 q, was aber wie beim Import mit einer Wertzunahme von 697 000 auf 793 200 Franken verbunden ist.

Aluminium zeigt in den während der letzten Jahre fabelhaft angestiegenen Exportziffern einen seit langem zum erstenmal auftretenden Rückschlag, indem das exportierte Quantum sich von 38 870 auf 38 030 q reduzierte. Der Wert jedoch hat sich trotz dieses Rückganges von 6,48 auf 6,75 Millionen Fr. erhöhen können.

Die Gesamtziffern des schweizerischen Außenhandels zeigen folgendes Bild: Einfuhrwert 1911 = 1,802 Milliarden, gegen 1,745 im Vorjahr. Ausfuhrwert = 1,257 Milliarden gegen 1,195 anno 1910. Das Jahr brachte somit im allgemeinen, wie auch speziell im Baugewerbe, einen namhaften Fortschritt, wenn auch von einer eigentlichen Hochkonjunktur nicht gesprochen werden kann.

— Y.

Unfallverhütungs-Vorschriften.

Die Einführung der staatlichen Unfallversicherung ist durch die Abstimmung vom 4. Februar 1912 gesichert und die Inkrafttretung des Gesetzes auf das Jahr 1913 in Aussicht genommen worden. Es wird nicht unterlassen werden können, auf einige einschneidende Artikel speziell des Unfallgesetzes zu sprechen zu kommen, daß unsere Schweiz. Holzindustrie sich beizeiten für das Inkrafttreten vorsehen kann, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Ein äußerst wichtiger Artikel ist der Art. 65 des Unfallversicherungsgesetzes der über die Unfallverhütung sagt was folgt:

Art. 65. In jedem der in Art. 60 bezeichneten Betriebe hat der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Die Anstalt ist befugt, nach Anhörung der Beteiligten entsprechende Weisungen zu erlassen; gegen solche Weisungen kann binnen 20 Tagen an den Bundesrat recurriert werden.

Der Bundesrat ordnet die Mitwirkung der eidgen. Fabrikinspektoren bei der Unfallversicherung, sowie die Anwendung dieses Artikels auf solche Betriebe, die bezüglich der Unfallverhütung besondern bundesrechtlichen Bestimmungen unterstehen.

Wir wollen gleichzeitig nachstehend die hiefür aufgestellten Strafbestimmungen anführen:

Art. 66. Die vorsätzliche Übertretung des Art. 64 (betr. Lohnlisten) und 65, sowie der in Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnungen, wird mit Geldbuße bis zu 500 Fr. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden

werden. Bei Rückfall binnen drei Jahren seit der letzten Beurteilung kann die Geldbuße bis auf 1000 Fr. und die Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate erhöht werden.

Der Betriebsinhaber haftet für die Bezahlung der gegen seinen Stellvertreter verhängten Geldbuße.

Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag der Direktion der Anstalt durch die kantonalen Behörden; dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 anzuwenden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind der Direktion der Anstalt schriftlich mitzuteilen und können von ihr nach Maßgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozessvorschriften weitergezogen werden.

Diese angeführten Artikel sprechen eine solche deutliche Sprache, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, einige Unfallverhütungs-Vorschriften zu besprechen, wie solche sowohl in der Schweiz, wie auch im benachbarten Deutschland bis heute aufgestellt und allgemein gehandhabt worden sind.

Wir wollen mit der Publikation einiger bekannter deutscher Unfallverhütungs-Vorschriften beginnen.

I. Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft.

§ 1. Obligatorisch ist die Verkleidung der Kreissäge unter dem Tisch. Als sicher wird erachtet, wo nicht die technische Einrichtung schon den genügenden Schutz gewährt, eine vollständige Umkleidung des Tisches oder eine Verkleidung der Kreissäge an beiden Seiten unter dem Tische bis 5 cm über dem Zahnkranz des größten angewendeten Sägeblattes.

Die Platten dürfen dann keinen größeren Abstand als 10 cm lichte Weite haben.

§ 2. Obligatorisch ist die Einführung des Spaltkeiles, sobald die vorzunehmende Arbeit die Verwendung des Spaltkeiles überhaupt gestattet. Die Schneide und Höhe desselben muß sich dem Zahnkranz des Sägeblattes möglichst anschließen.

§ 3. Bei Pendelsägen muß der obere Teil verdeckt sein.

§ 4. Soweit es mit dem Betriebe vereinbar, sind die Kreissägen so zu überdecken, daß eine Verletzung weder durch Auffassen von oben, noch durch Ausgleiten von vorn entstehen kann. Das Durchschieben von zu schneidenden Teilen soll, wenn es nicht selbsttätig durch die Maschine oder mittels fahrbaren Tisches erfolgt, mit einem spitzen Stabe geschehen.

§ 5. Bei Gattersägen sind die Kurbeln, Kurbelscheiben, sowie die Lenkerstangen mit Schutzbarrieren zu umfriedigen, wenn nicht die Lage des Kurbelblockes bereits diesen Zweck erfüllt. Bei den Horizontalgattern ist ein solides Schutzblech oder ein starker Holzposten am Ende der Sägeführung anzubringen, um den Arbeiter vor dem Stoße des hervortretenden Sägerahmens oder bei plötzlichem Bruch desselben zu schützen; ebenso ist die Lenkerstange zu verkleiden.

§ 6. Bei Abriechthobelmaschinen ist der Messerspalt in der ganzen Breite des nicht benutzten Raumes zu verdecken und tunlichst, bei Umschlagen oder Zurückschlagen des abzurichtenden Holzes, für eine sofortige selbsttätige Zudeckung des Schlitzes Sorge zu tragen.

§ 7. Die Messer und Messerköpfe der Hobel-, Kehl-, Fräse- und Spundmaschinen sind durch Schutzbleche zu verkleiden. Vor den gezahnten Transportwalzen dieser Maschinen ist an der Zuführungsstelle ein Schutzblech anzubringen.

§ 8. Bei den Tischfräsen sind Schutzscheiben resp. Glocken zu verwenden.

§ 9. Bei Bandsägen ist das Blatt, soweit es

nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken. (Fortsetzung folgt.)

Eine Gartenstadt bei Basel.

Nun soll auch Basel nach dem Vorbild englischer und deutscher Großstädte und Industriezentren eine Gartenstadt erhalten und zwar ist es diesmal die Privatinitiative, die bahnbrechend vorangehen will. In einer soeben im Druck erschienenen, von Architekt Dettwiler herausgegebenen Schrift wird das Projekt, das demnächst in Angriff genommen werden soll, eingehend besprochen; zahlreiche in den Text eingestreute Illustrationen, Pläne, Grundrissarten und Ansichten geben ein anschauliches Bild von der zukünftigen Gartenstadt, welche den Namen „Neu-Münchenstein“ tragen wird. Das von einer Baugesellschaft für die neue Siedlung erworbene Terrain umfaßt über 110,000 m² und gehört zum Gebiet des Nachbarkantons Baselland; es liegt südlich von Basel auf dem Hochplateau zwischen Buchfeld und Reinach und ist von der Stadt aus mit der Elektrischen in weniger als 15 Minuten erreichbar. Wie der Verfasser der Schrift ausführt, will die Baugesellschaft dem immer mehr sich geltend machenden Bedürfnis nach relativ komfortablen und billigen Wohnungen entgegenkommen. Die Wohnbevölkerung Basels nimmt fortwährend zu; von 45,000 Seelen im Jahre 1870 ist sie heute auf über 135,000, also um mehr als das dreifache gestiegen; die Zahl der Wohnhäuser vermehrte sich im gleichen Zeitraum von 3750 auf 11,000. Dieser Zunahme gegenüber ist das bebaubare Gebiet des Kantons Baselfeld ein verhältnismäßig eng beschränktes und der äußerste Gürtel der Neubauten ist bereits fast überall nahe an die Kantonsgrenze vorgerückt. Auch haben die mit dem Anschwellen der Bevölkerung steigende Wohnungsnachfrage einerseits und die durch vermehrte Bautätigkeit bedingte Abnahme des bebaubaren Terrains andererseits ihre Wirkung auf die Boden- und Mietpreise naturgemäß nicht verfehlt. An die Gründung einer Gartenstadt auf baselstädtischem Gebiete war daher zum vornherein nicht zu denken.

Die Gartenstadt „Neu-Münchenstein“ soll nach einem generellen Plan angelegt werden, so daß der Siedlung trotz ihrem ländlichen Charakter ein städtischer Zug gewahrt bleibt. Den mit Bäumen bepflanzten Promenaden und Straßen entlang ziehen sich inmitten von dazugehörigem Garten- und Pflanzland die kleinen Häusergruppen und einzelstehenden Villen. Der Bebauungsplan trägt dem Charakter der Gartenstadt in jeder Beziehung Rechnung. Abweichend von dem althergebrachten Schema geradliniger, langweiliger Straßenzüge ist einer gewissen Unregelmäßigkeit und einer mehr oder weniger leichten Kurvierung der Vorzug gegeben worden, was den Reiz des Gesamtbildes erhöht. Als vorherrschend hat man den Typus des Zweifamilienhauses angenommen; die neue Siedlung soll nicht etwa eine bloße Eigenheimkolonie werden, sondern auch dem Bedürfnisse derjenigen dienen, für die der Erwerb eines Eigenheims so gut wie unmöglich ist und die vielmehr dauernd auf die Unterkunft im Miethause angewiesen sind. Was die Wohnungen selbst anbelangt, so soll nichts versäumt werden, um diese zu einem behaglichen, trauten Heim auszubauen. Da die Wohnhausparzellen eine große Tiefe aufweisen, bleibt für jedes Haus reichlich Gartenland übrig. Die Gesamtzahl der im Bebauungsplan vorgesehenen Wohnhäuser beläuft sich auf etwa 250; auf ein Haus entfallen im Durchschnitt zwei Familien und es wird somit die Ansiedlung für rund 500 Familien Wohnung bieten. Rechnet man nun pro Familie 5—6 Personen,